

datiert und lediglich aus inneren Gründen in der Ausgabe in die Zeit von Karls des Grossen Königthum 788—800 gesetzt worden. Diese Datierung hat Strnadt mit weniger Glück auf Grund ganz allgemeiner Erwägungen angefochten. Nach seiner Beobachtung sind bis 829 die Schenkungen für ihr Seelenheil besorgter Gläubigen aus diesen Gegenden nach Mondsee und Kremsmünster ergangen, in deren Besitz ein bedeutender Theil der Stiftspfarre sich ursprünglich befunden hat, und in der Annahme, dass heimische Grundbesitzer ihre Schenkungen nicht den Schutzheiligen so entlegener Klöster zugewendet haben würden, wenn sich in der Nähe ein solches befunden hätte, hat er bestritten, dass mindestens bis 830 im heutigen St. Florian ein der Verehrung des Heiligen gewidmetes Gotteshaus bestanden und überhaupt dieser an seiner angeblichen Grabesstätte bekannt gewesen sei, und die beiden undatierten Urkunden nicht lange vor 880 eingereicht, indem er als erstes datiertes Zeugnis für das Stift eine Urkunde von 888 annahm. Die Vertheilung des Grundbesitzes in der nächsten Umgebung von St. Florian zwischen Mondsee und Kremsmünster veranschaulicht ein beigegebenes Kärtchen. Soviel wird man dem Verfasser zugeben können, dass ein grosses Kloster nach Art der beiden genannten bis in den Anfang des 9. Jh. an der Ruhestätte des h. Florian nicht bestanden haben kann, aber eine klösterliche Anlage von kleinerem Umfange für die nächsten Bedürfnisse des Cults wird durch diese Zusammenstellung nicht ausgeschlossen, und jedenfalls müssen allgemeine Erwägungen zurücktreten, wenn sich aus den Urkunden selbst der wissenschaftliche Beweis für die entgegengesetzte Ansicht führen lässt.

Diesen Beweis hat Sepp ganz kunstgerecht geführt und die Datierung der Ausgabe als vollständig zutreffend erwiesen. Das Formular ist in beiden Urkunden ganz das gleiche und stimmt ungefähr mit zwei Traditionen für die Passauer Stephanskirche (n. 11. 29), die indessen ebenso wenig einen Anhalt zur Entscheidung der Zeitfrage bieten, aber auch mit einer dritten (n. 84), und in dieser geschieht einer Prästarie des Bischofs Waltrich von Passau († 804) Erwähnung. Wenn in der Pönformel derselben eine leichte Verschiedenheit gegenüber den Schenkungen für St. Florian hervortritt, indem die Strafe an den kaiserlichen ('domini caesarii') Fiscus fällt, in diesen aber an den königlichen ('domni regi'), so liegt zweifellos der Grund in der Abfassung der einen Urkunde aus dem Episcopat